Erste
Beilage zu Nr. 141 des Bremer Handelsblattes.

England von 1801 bis 1850.

Schlötzers bekanntes Paradox, welches Geschichte und Statistik zu vollen Gegensätzen stempelte und ersterer die ganze unermeßliche Vergangenheit zuweisen, letztere hingegen auf die bloße Darstellung des „gegenwärtigen Moments“ beschränken wollte, ist wohl heute bereits als überwunden zu betrachten. Man beginnt vielmehr allseitig die Statistik als eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Hilfswissenschaften der Geschichte zu betrachten. Der Zeitpunkt ist gewiß nicht fern, wo man allgemein dahinstreben wird, durch genaue statistische Forschungen auch der ältern Geschichte eine sicherere, sozusagen mathematische Grundlage zu verschaffen, wie schon jetzt gründliche Geschichtschreiber den sonst ganz unbeachtet gebliebenen volkswirthschaftlichen Zuständen früherer Zeiten ernstliches Studium und tiefer eingehende Beachtung zuwenden.*) Es wird freilich seine großen Schwierigkeiten haben, der ältern Geschichte jene statistische Unterlage zu gewinnen, weil die statistischen Daten, welche die emsigste Forschung aus gedruckten und ungedruckten Materialen herbeischaffen könnte, immer spärlich und ungenau bleiben werden. Der Geschichtschreiber der Neuzeit aber, wo die statistischen Quellen schon reichlicher fließen, wird sie nicht umgehen können noch dürfen. Ja wir können uns sehr gut eine blos in statistischen Daten ausgedrückte, aber keine Geschichte der Neuzeit ohne Herbeiziehung der statistischen Daten denken. Erstere würde trocken, ermüdend, aber wahr und belehrend sein, letztere sich nicht über die frühere kronikenhafte Darstellung der „Haupt- und Staatsactionen“ erheben, aber kein wirkliches Bild des Volkslebens, dieses bedeutsamsten Factors der Neuzeit, keinen Begriff von dem gewaltigen Verkehrsleben und Treiben der Gegenwart geben können.

Eine solche, blos in statistischen Daten ausgedrückte Geschichte, oder richtiger, ein statistisches Material zu einer künftigen Geschichte der Neuzeit erhalten wir soeben aus England für das letzte Halbjahrhundert.**) So trocken diese „Statistischen Tabellen“ auf den ersten Blick scheinen, so inhaltsreich und interessant erweisen sie sich bei genauerem Studium und eine tüchtige Feder könnte vielleicht auf dieser quantitativ geringfügigen Grundlage allein eine erschöpfende Geschichte von dem Leben und der Entwicklung Englands während des abgelaufenen Jahrfünfzig schreiben.

Fassen wir zuerst einige der wichtigsten Lebensmittel ins Auge, deren Verbrauch sich statistisch konstatiren läßt, so zeigt sich vor Allem eine in Folge der immer liberaler werdenden Gesetzgebung und der zunehmenden Verzehrsfähigkeit fortwährend steigende Einfuhr und als deren Ergebniß eine zweifache, höchst erfreuliche Thatsache: erstens, daß die Preise im Durchschnitt niedriger, zweitens, daß die Preisschwankungen geringer werden. So z. B. erhob sich der Ueberschuß der Ein- über die Ausfuhr beim Weizen 1801—20 auf 10,595,248 oder im Durchschnitt jährlich auf 529,762, hingegen im nachfolgenden Jahrzwanzig 1821—40 auf 14,578,486 oder im Durchschnitt jährlich auf 728,924 Quarters. Der Preis per Quarter schwankte in ersterer Periode zwischen 49—155, in letzterer nur zwischen 36—77 Sh., was einen Unterschied von 303 für erstere und nur 202 % für letztere Periode ergiebt. Der zwanzigjährige Durchschnittspreis aber war dort 83.2, hier nur 57.7 Sh. Im Jahrzehnt 1841—50 erhebt sich die Einfuhr in den sechs Jahren vor Abschaffung der Korngesetze auf 10,887,249, in den nachfolgenden vier Jahren auf 17,607,188, zusammen auf 28,494,437 oder im Durchschnitt jährlich auf 2,849,444 Qu. Die Theuerung von 1847 wo der Preis einmal bis auf 102.5 Sh. stieg, während er 1850 bis auf 37.9 Sh. fiel, läßt im Durchschnitt des Jahrzehnts eine bedeutende Preisschwankung hervortreten die bis 271 % steigt. Läßt man aber das Jahr 1847 hinweg, so beträgt die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preis des Jahrzehnts nur 101 %. Der jahrzehntliche Durchschnittspreis erhebt sich aber, auch mit Einschluß von 1847, nur auf 52.8, ist also um 30.14 geringer als im ersten und um 4.19 Sh. geringer als im zweiten Jahrzwanzig. Scheidet man die letzten 4 von den ersten 6 Jahren, so zeigt sich der wohlthätige Einfluß der Korngesetzabschaffung aufs glänzendste darin, daß trotz der 1847er exceptionellen Theuerung doch der Durchschnittspreis in den 4 Jahren 1847—50, also nach Abschaffung der Korngesetze, bedeutend niedriger als im vorangegangenen Jahrsechs; denn er beträgt 1841—46 volle 56.1, hingegen 1847—50 nur 47.7 und für 1848—50 alleingenommen gar nur 43.9 Sh.

Eine andere, beachtenswerthe und erfreuliche Thatsache ist die fortwährende Zunahme des Verbrauchs bei solchen Artikeln, welche nicht mehr zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören, deren steigender Verbrauch also auch eine stetige Zunahme des allgemeinen Wohlstandes bekundet. So war z. B. für Zucker, Thee und Kaffee folgendes der durchschnittliche Jahresverbrauch:

Jahre	Zucker	Thee	Kaffee
1801—10	2,465,319 Cwts.	23,508,381 Lbs.	2,270,569 Lbs.
1811—20	2,552,767 „	24,424,741 „	7,518,825 „
1821—30	3,350,038 „	28,497,185 „	14,163,607 „
1831—40	3,788,517 „	36,441,766 „	24,952,750 „
1841—50	5,176,133 „	44,287,976 „	32,953,166 „

Im Laufe eines halben Jahrhunderts hat sich also der Verbrauch von Thee nahezu, jener des Zuckers mehr als verdoppelt, während er beim Kaffee sich auf das fünfzehnfache erhoben. Die Zunahme war im Beginn des laufenden Jahrzehnts noch bedeutender; denn im Durchschnitt von 1851—52 erhob sich der einheimische Verbrauch von Zucker auf 6,591,750 Cwts., von Thee auf 54,345,364 und von Kaffee auf 38,804,785 Lbs. Freilich hat im Laufe des Jahrfünfzig auch die Bevölkerung bedeutend zugenommen, doch keineswegs in dem Maaße als der Verbrauch, so daß der durchschnittliche Verbrauch jedes Einzelnen bedeutend gestiegen. Es fällt auf den Kopf im Durchschnitt des ersten Jahrzehnt (1801—10) 16 L. Zucker, 1.35 Thee und 12 Kaffee, hingegen im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts (1841—50) 20¾ L. Zucker, 1.62 Thee und 1.21 Kaffee.

Interessant ist die Veränderung, welche das Verhältniß zwischen dem Verbrauch von Thee und Kaffee erfahren. 1801 10 wird zehnmal so viel Thee verbraucht als Kaffee; 1821—30 beträgt der Theeverbrauch nur mehr das Zweifache des Kaffeeverbrauchs; 1841—50 beträgt der Ueberschuß des Thee- über den Kaffeeverbrauch kaum mehr 40%. Es scheint also in dieser Beziehung eine bedeutende Umwandlung in den Sitten der Engländer vorgegangen zu sein, die sie von ihrem frühern fast ausschließlichen Theegenuß ab- und der festländischen Sitte des Kaffeegenusses immer näher kommen läßt. Ihren Hauptgrund dürfte diese Umwandlung wohl in den Zollwandlungen der fraglichen Artikel finden. Der Theezoll erfuhr im Laufe des Jahrfünfzig keine wesentliche Veränderung oder eigentlich keine Erniedrigung. Zu Anfang des Jahrhunderts (1801—2) betrug er nur 20—50, 1803—6 stieg er auf 65, 1807—19 auf 95 und 1820—34 gar bis auf 100 % des Werths. 1834—35 wurde er, nach dem Aufhören des Theehandelsmonopols der ostindischen Gesellschaft, auf 1.6 Sh., von 1836—50 aber wieder auf 2 Sh. per Pfund erhöht. Hingegen betrug der Kaffeezoll zu Anfang des Jahrhunderts 1—2.6 Sh. per Pfund, aber 1831—42 nur 6 d. für brit. Colonial- und ostindischen, 9 d. für fremden, 1842—51 nur 4 d. für erstern und 8 d. für letztern Kaffee.

Dit fortwährende und bedeutende Zunahme des Kaffeegenusses, scheint nicht blos dem Theeverbrauch relativen, sondern anderen Getränken auch absoluten Abbruch zu thun; eine Erscheinung, die sich auf dem europ. Festlande zeigt, wo gleichfalls mit der stärkeren Verbreitung des Kaffees der Genuß anderer „Stimulants“ abnimmt. In England hat z. B. der Verbrauch von Wein und Bier im Laufe unseres Jahrfünfzig sich bedeutend verringert. Nach den uns vorliegenden Ausweisen fielen auf den Kopf 1801—10 jährlich 35, hingegen 1821—30 nur 27 und vollends 1841—50 gar nur 23 Gallons; ebenso wurden 1801—10 jährlich 1.58, hingegen 1821—30 nur 1.39 und 1841—50 gar nur 72 Bushel Malz pr. Kopf besteuert. Beim Bier mag die Abnahme zum Theil in der Steuererhöhung liegen, da zu Anfang des Jahrhunderts nur 1.4 bis 1.6, hingegen seit 1821 durchgehends 2.7 Sh. pr. Bushel Malz gezahlt wird. Für den Wein kann dies nicht gelten, da hier der Zoll vielmehr abgenommen, indem z. B. 1801 für spanische und portugiesische 6.11, für italienische 8.3, für französische 10.11 und für Rheinweine 9, hingegen 1840 für all diese Weine gleichmäßig nur 5.9 und für Capweine nur 2.11 Sh. pr. Gallon bezahlt wurde. Zum Theil mag der Wein vielleicht vom Branntwein verdrängt werden, dessen Genuß in steter Zunahme begriffen ist. An einheimischen und fremden Branntwein fallen pr. Kopf 1801—10 nur 88, hingegen 1821—30 schon 92 und 1841—50 schon 94 Gallons jährlich; doch zeigt letzteres Jahrzehnt wenigstens eine relative Abnahme, denn 1831 bis 40 war der Verbrauch gar auf 1,10 Gallons pr. Kopf gestiegen. In den zwei Jahren 1851—52 wurden zusammen 59,422,183 Gall. verbraucht, wovon 49,813,919 heimisches, der Rest fremdes Erzeugniß. An Gebühren wurden für dieses 5,096,171, für jenes 12,243,954 £ entrichtet. Die heimische Branntweinerzeugung für den innern Verbrauch betrug 1801 nur 3,206,957, hingegen 1851 schon 24,543,657 Gallons.

*) Wir ergreifen mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Dr. A. Pfaff's „deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart“ (Braunschweig, Westermann. 1853—54) von welcher vor kurzem der Schluß des zweiten Bandes versendet worden, als das erste populär wissenschaftliche allgemeine deutsche Geschichtswerk, in welchem auch den volkswirthschaftlichen Zuständen der Vergangenheit die gebührende Beachtung zu Theil wird, unsern Lesern zu empfehlen.

**) Statistical tables of population, mortality, food and clothing; politics, finance, taxation and currency; crime and punishment; mineral produce, commerce, shipping, emigration etc. etc. 1801 to 1851. Compiled from parliament. and other authentic. documents, by T. G. Darton. London 1854. 8. Der Verf. ist namentlich durch sein, eben in 2. Aufl. erschienenes Werk: „The Earth and its inhabitants“ längst vortheilhaft bekannt.

Einen bedeutenden Einfluß scheint die Erhöhung des Eingangszolls für amerikanischen Tabak auf den Tabaksverbrauch überhaupt geübt zu haben, wie dies folgende jahrzehntliche Durchschnittszahlen ergeben:

Jahre	Zollerträgniß	Gesammtverbrauch	pr. Kopf
1801—10	1,537,776 £	18,162,207 ℔	1·04 ℔
1811—20	2,393,024 „	18,151,711 „	92 „
1821—30	3,061,714 „	17,842,805 „	79 „
1831—40	3,332,774 „	21,775,486 „	85 „
1841—50	4,089,103 „	25,403,313 „	93 „

Vom ersten zum fünften Jahrzehnt hat demnach das Zollerträgniß sich um nahezu 5/3, der Verbrauch aber nur um etwas mehr als 1/3 gesteigert während der Einzelverbrauch (pr. Kopf) um beiläufig 10 % abgenommen. Diese scheinbaren Gegensätze finden wohl ihre Erklärung in der Thatsache, daß der amerikanische Tabak, — der immerhin die große Mehrheit der englischen Einfuhr deckt — bis 1806 nur 1·7—1·9 Sh. zahlte, die Zollgebühr aber 1806—12 auf 2·2½, 1812 auf 2·5, 1813—15 auf 2·8, 1815—19 auf 3·2 und 1820—25 auf 4 Sh. pr. ℔ erhöhet, dann zwar allmählig auf 2·9 herabgesetzt, aber 1842—51 wieder auf 3 Sh. erhöhet wurde. Für spanische und portugiesische Tabake hingegen wo der Zoll 1819 bis 25 auf 6 Sh. gestiegen war, wurde derselbe schon 1825 auf 5 und 1826—51 auf 3 Sh. herabgesetzt, woher wohl die relative Zunahme rühren mag, welche sich vom vierten Jahrzehnt an (gegen das dritte gehalten) beim Tabaksverbrauch zeigt. In den zwei Jahrn 1850—52 wurden zusammen 56,621,780 ℔ Tabak in England verbraucht, wofür 9,047,210 £ an Zollgebühr entrichtet wurden.

Wir müssen des beschränkten Raumes wegen mehre Elemente des Volkslebens, über welche Dartons Tabellen interessanten Aufschluß böten, hier ganz übergehen und wollen denselben nur noch einige Daten über Handel und Schifffahrt im Auszuge entlehnen. Ein- u. heimische Ausfuhr erreichten im Durchschnitt folgende Werthe:

	Einfuhr:	Ausfuhr:	
Jahre	officielle Schätzung	officielle Schätzung	reeller Werth
1801—10	28,809,778 £	25,856,050 £	40,737,970 £
1811—20	30,864,670 „	35,525,775 „	41,484,461 „
1821—30	39,661,123 „	48,811,059 „	36,600,536 „
1831—40	53,487,465 „	79,676,883 „	45,144,407 „
1841—50	79,192,806 „	131,496,012 „	57,381,293 „
1851—52	110,012,267 „	193,437,462 „	76,249,045 „

Wir überlassen dem Leser die Prüfung und Analyse dieser bedeutungsvollen Zahlen und wollen nur auf die interessante Veränderung aufmerksam machen, welche das Verhältniß zwischen officiellem und wirklichem Werthe der Ausfuhr im Laufe des Jahrfünfzig erfährt. Die officiellen Schätzungen rühren von 1694 her und entsprechen natürlich den heutigen reellen Werthen durchaus nicht mehr. Aber während sie zu Anfang des Jahrhunderts weit hinter den reellen Werthen zurückstanden, übertreffen sie heute dieselben um mehr als 100 %. Der wirkliche Werth verhielt sich zum officiellen 1801—10 wie 147 : 100, 1811—20 wie 117 : 100, 1821—30 wie 75 : 100, 1831—40 wie 57 : 100 und 1841—50 vollends nur wie 44 : 100, so daß von 1801 zu 1852 die Ausfuhr englischer Erzeugnisse um das Achtfache der Quantität, aber nur um das Zweifache dem wirklichen Verkaufspreise nach zugenommen. Der Verkaufswerth der ausgeführten Artikel scheint also im Laufe eines halben Jahrhunderts um 75 % abgenommen zu haben. Wir brauchen kaum daran zu erinnern, von welch' riesigen Fortschritten der englischen Industrie dies zeigt, wenn sie ihre Erzeugnisse heute um ein Viertel des Preises, den sie vor 40—50 Jahren kosteten, liefern kann. Daß sie trotz dem, namentlich in Folge des massenhafteren Absatzes, heute bessere Geschäfte macht als damals, ist bekannt.

Was die Schifffahrt betrifft, so ergeben sich folgende jahrzehntliche Durchschnitte für Zahl und Ladung der ein- und ausgelaufenen Schiffe:

	eingelaufene				ausgelaufene			
	britische Flagge		fremde		britische Flagge		fremde	
Jahre	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1801-10	5,633	996,066	4,549	714,030	5,425	1,082,738	4,188	674,323
1811-20	10,731	1,582,254	4,282	576,335	9,789	1,485,226	3,853	559,798
1821-30	12,467	1,944,269	5,165	671,517	11,039	1,782,324	4,693	661,412
1831-40	15,013	2,569,429	7,171	997,573	14,725	2,583,517	7,161	1,024,562
1841-50	20,677	4,069,806	11,413	1,696,925	20,343	4,130,766	12,160	1,807,299

Es hat sich sonach vom ersten zum fünften Jahrzehnt Zahl und Ladung der britischen Schiffe vervier-, der fremden nahezu verdreifacht. Im Jahrzwei 1851—52 zeigt sich nach beiden Seiten hin, namentlich aber für die fremde Flagge, eine sehr bedeutende Zunahme. Denn es liefen ein, beide Jahre zusammen genommen 44,666 britische und 32,573 fremde, jene von 9,273,250, diese von 5,886,062 Tonnen, und es liefen aus 43,328 britische und 35,538 fremde Schiffe, jene von 10,033,596 und diese von 6,417,210 Tonnen, so daß der Antheil der fremden Flagge an der englischen Schifffahrt in steter Zunahme begriffen. Doch ist in den vorstehenden Zahlen die Küstenschifffahrt nicht inbegriffen.

Wir wollen schließlich den Darton'schen Tabellen noch einige, mehr das Staatsleben betreffende aber auch die Volkswirthschaft sehr nahe berührende ngaben entlehnen. Im Januar jedes beistehend genannten Jahres war ndes der Stand der

	consol. Schuld	u. ihrer Interessen	unconsol. Schuld	Interessen
	£	£	£	£
1801	447,043,489	20,144,586	17,590,300	1,812,816
1811	635,583,448	21,773,227	38,286,300	1,815,105
1821	795,312,767	30,149,920	30,965,900	1,769,219
1831	754,100,549	27,674,754	27,271,650	793,031
1841	766,371,725	28,556,324	21,626,350	642,997
1851	765,126,582	27,614,413	17,742,800	402,713

Im Mittel der oft genannten fünf Jahrzehnte betrug die gesammte Staatsschuld: 561,567,449; — 757,254,182; — 780,413,611; — 755,491,284; — 770,420,747 £. Man sieht hier auf den ersten Blick, daß die Zunahme der Schuld keineswegs gleichen Schritt mit jener der Bevölkerung gehalten. In der That fällt der Betrag der Staatsschuld per Kopf, welcher 1801 bis 10 noch 37 £ 7·10 Sh. betragen und 1811—20 gar auf 38 £ 6·9 Sh. gestiegen, schon 1821—30 auf 34 £ 10·7 Sh., 1831—40 auf 29 £ 8·8 Sh. und 1841—50 auf 28 £ 6·5 Sh. herab.

Das gesammte Staatseinkommen belief sich im Mittel der fünf Jahrzehnte netto auf: 65,593,342; — 75,620,823; 55,166,506; — 48,808,327; — 57,392,524; — und 1851—52 zusammen auf 106,443,077; — die gesammten Ausgaben auf: 64,955,104; — 76,121,206; — 55,193,265; — 51,054,037; — 55,863,881; — und 1851—52 zusammen auf 109,932,361. Zu jenem Einkommen lieferten im Mittel der fünf Jahrzehnte die verschiedenen Steuern: 57,273,820; — 74,556,411; — 53,637,645; — 51,171,619; — 55,542,842 £., so daß der Steuerbetrag per Kopf sich auf: 5 £ 12·2 Sh.; — 3 £ 15·6 Sh.; — 2 £ 12·9 Sh.; — 2 £ 0·5 Sh.; — 2 £ 0·11 Sh. stellte, also im Laufe des Jahrfünfzig um mehr als die Hälfte abnahm. Von den angeführten Ausgaben absorbirten Armee, Marine und Artillerie bis 1817 nahezu, oft sogar mehr als die Hälfte, seitdem im Durchschnitt nur 30—35 %.

Noten der englischen Bank und Postbills circulirten: 1801 für 16,203,380; — 1806 für 17,730,120; — 1811 für 23,360,220; 1816 für 27,013,620; — 1821 für 22,471,450; — 1826 für 24,955,040; 1831 für 19,050,880; — 1836 für 18,018,000; — 1841 für 16,397,450; 1846 für 20,971,265; — 1851 für 19,739,126; — während der Goldvorrath der Bank in den genannten Jahren (je im August): 4,335,260; — 6,615,020; — 3,243,300; — 7,562,780; — 11,233,590; — 6,754,230; — 6,439,760; — 5,250,000; — 4,801,000; — 15,955,000; — 14,607,250; — und am 5. Januar 1852: 17,557,541 und am 5. Januar 1853: 20,527,662 £ betrug. Die 3% Consols standen im Mittel von 1801—10: 63 £ 6·1 Sh.; — 1811—20: 66 £ 11·4 Sh.; — 1821—30 84 £ 14·8 Sh.; — 1831—40: 88 £ 17·9 Sh.; — 1841—50: 92 £ 17·9 Sh.; — 1851: 96 £ 18 Sh.; — 1852: 99 £ 2·7 Sh.; — 1853: 97 £ 17·6 Sh. Die Schwankungen zwischen den niedrigsten und höchsten Coursen derselben Jahre waren am bedeutendsten 1801—3, am geringsten, mit Ausnahme von 1846, im letzten Jahrzehnt.

Zur Vorgeschichte der preußischen Bank.

König Friedrich II. hatte schon in der ersten Periode seiner Regierung ein halbes Dutzend Vorschläge für Errichtung einer Bank erhalten, und schon am 23. September 1753 eine „Allergnädigste Octroy für die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechsel-Banque“ erlassen. Der Plan war von dem Geh. Finanzrath Graumann, bekannt durch den leichten Münzfuß von 1750, und hatte hauptsächlich den Zweck, dem schlechten Courantgeld einen bessern Curs in Hamburg zu verschaffen, wo man nicht mehr dafür gab, als es werth war. Allein das Project kam ebensowenig zur Ausführung, als ein zweiter Plan des G. F. R. Graumann für eine „Species-, Courant- und Lehnbank.“

Nach dem Hubertsburger Frieden wendete der König seine Thätigkeit den Mitteln zu, durch Belebung der Produktion und des Verkehrs dem erschöpften Lande aufzuhelfen, und dazu gehörte denn auch eine Bank, von der man die nämlichen Vortheile erwartete, welche Hamburg, England und Holland daraus zogen. Allein auf die früheren Graumann'schen Entwürfe kam der König nicht mehr zurück, nachdem er in dem Livornesen v. Calzabigi einen Mann kennen gelernt und in seine Dienste gezogen hatte, der ihm einen Plan vorlegte, welcher seinen genialen Anschauungen besser zusagte. Calzabigi hatte mit Casanova ein genueser Lotto in Frankreich eingerichtet, und führte eine solche Anstalt auch in Preußen ein. Er kannte die Finanzkünste der verschuldeten Höfe und ihre Grundidee: alles vorhandene Gold und Silber zu behalten, und alle Zahlungen in Papier zu entrichten. Das war die aus John Law's mißbrauchtem System abgezogene — Formel. Calzabigi's Plan aber ging auf die Gründung einer Gesellschaft für Bank-, Assecuranz- und Handelsgeschäfte. Mittelst 100,000 Actien zu 250 Thlr. sollte das Grundcapital von 25 Millionen Thalern Gold zusammengebracht werden. Die Bank sollte Noten ausgeben, die Abtheilungen für Assecuranz und Handel sollten die Noten in Umlauf bringen. Die Aussichten auf großen Gewinn, eröffnet durch Monopole und Privilegien, mußten — so glaubte man — fremdes Capital in Masse herbeiziehen.

Im October 1764 wurden die Unterzeichnungen für die Actien eröffnet, und ein Avis instructif vom 13. November stellte die Vortheile für die Theilnehmer in ein glänzendes Licht. Ein unwiderrufliches Octroy auf 30 Jahre wurde der Gesellschaft zugesichert; das Recht, Noten auszugeben, und das ausschließliche Privilegium einer Discontocasse ward ihr verheißen. Sie mochte sich die vortheilhaftesten Handelszweige auswählen, darunter namentlich den Sclavenhandel. Das Privilegium des asiatischen und levantinischen Handels, der Schifffahrt mit Amerika und Afrika, besondere Vortheile im russischen und polnischen und im Handel mit schlesischer Leinwand, auch der ausschließliche Handel mit Nutzholz aus den königlichen und Kämmerei-Forsten wurden ihr geboten. Die Gesellschaft durfte Pfand- und Leihhäuser errichten, ihr allein wurden Land- und See-Assecuranzen gestattet, sie bekam die Münze, den Handel mit Gold und Silber, und nach dem Allem wurde — Weiteres noch vorbehalten. Um die rührigste Classe von Geschäftsleuten anzulocken, wurde ausdrücklich gesagt: „Sowohl Teutsche, als Portugiesische Juden werden gleiche Vortheile dabei zu genießen haben.“ Nur das Girogeschäft war ausgeschlossen; es wurde für antimonarchisch gehalten, weil es den Gebrauch des Geldes entbehrlich mache, mithin die Einnahme aus dem Münzregal (und den Umlauf der Noten!) schmälere.

Aller Lockungen ungeachtet fanden die Zeichnungen nur geringe Theilnahme. In den ersten 14 Tagen zeichneten 38 Personen, meist aus der Umgebung des Königs, 2072 Actien; im Novbr, kamen 1164, im Decbr. nur noch 577 Actien hinzu; am Schlusse des Jahres 1764 war sonach noch nicht eine Million gezeichnet. Nun wurden Bitten nnd Drohungen angewendet, um Actien unterzubringen; selbst Damen wurden bedroht, besonders aber die Juden geängstigt. Ephraim und Itzig konnten nicht umhin, sich der Gesellschaft anzuschließen, nachdem ihre Abneigung ihnen als Undank für die empfangene Wohlthat der Münzpacht vorgeworfen worden war. Mehrere Gründe erklären den geringen Erfolg all dieser Bemühungen. Einmal der Mangel an verfügbarem Capital, dann die Abneigung gegen Schwindeleien, verstärkt durch das noch unvergessene Exempel, welches der Sturz von Law's System in Frankreich statuirt hatte, ferner das Mißtrauen gegen die Fremden, welche an der Spitze standen, endlich, zumal bei den Kaufleuten, der Schrecken vor einer übermächtigen Concurrenz, welche ihnen die besten Geschäfte zu entziehen drohte. Die Andeutung des Avis instructif, daß der schlesische Leinwandhandel monopolisirt werden sollte, hatte z. B. die Folge, daß in Schlesien nur 157 Actien, und diese nur unter der Bedingung gezeichnet wurden, wenn der Handel mit Leinwand frei bleibe. Um solche Besorgnisse zu zerstreuen, wurde in December bekannt gemacht, daß die Verwaltung aus Berliner Bankiers und Handelsleuten bestehen, und daß die Kaufleute in ihren Geschäften durch die Gesellschaft nicht genirt werden sollten. In Hinblick auf den Stand der Unterzeichnungen wurde zugleich eröffnet, daß die Gesellschaft ihre Operationen beginnen werde, sobald zwei Millionen (von 25) gezeichnet seien. Daß es auch dazu nicht kam, hatte folgenden Grund.

Gleichzeitig mit Eröffnung der Subscriptionen war eine Commission niedergesetzt worden, um den Plan zu prüfen. Einige Monate war dieselbe beschäftigt, Material zu sammeln und Erkundigungen einzuziehen. Im Januar 1765, als ihr der Plan vorgelegt worden war, berief sie Deputationen der Kaufmannschaften und erklärte sich mit diesen einstimmig gegen die Vereinigung so verschiedenartiger Unternehmungen in einer Anstalt. Der König verzichtete auf die Ausführung, da die Mittel nicht herbeizuschaffen waren; Calzabigi wurde mit dem Titel Geheimer Finanzrath, einer Besoldung von 6000 Thlrn. und Antheil am Tabakspacht für das Scheitern seiner Pläne getröstet, und behielt außerdem das Ohr des Königs und die Hand in allen Dingen. Für die dem Bankwesen fremden Zwecke wurden besondere Anstalten und Gesellschaften gegründet, darunter im October 1772 die Seehandlung; die Bank wurde nach einem Plane eingerichtet, bei dessen Ausarbeitung der Kaufmann Wurmb von Hamburg zu Rathe gezogen wurde, mit welchem Oberstlieutenant Quintus Icilius verkehrte. Das „Edict und Reglement der königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Berlin“ trägt das Datum des 17. Juni 1765. Der Unmuth des Königs über das Scheitern seiner großartigeren Pläne macht sich darin gegen die Kaufleute Luft, „welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten, sie mögen gegründet sein oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich vor Allem fürchten, was nicht schlechterdings damit übereinstimmt, oder ihrer Denkungsart und Begriffen gemäß ist.“

Die neue Bank war reine Staatsanstalt; sie sollte mit einem Capital von 8 Millionen Thalern aus dem Schatze ausgestattet und unter die Garantie des Staates gestellt werden. Einen Monat nach Verkündigung des Edictes wurde die Bank eröffnet; an der Spitze stand als Präsident der „würkliche Geheime Etats- und dirigender Minister“ Reichsgraf von Reuß; erster Direktor war der Kaufmann Janssen; die Ausstattung an Mitteln war minder glänzend. Statt des Capitals von 8 Millionen erhielt die Bank nur einen Vorschuß von 400,000 Thlr., und davon gingen noch ansehnliche Geschenke ab. Quintus Icilius erhielt 10,000, die Kaufleute Cossel und Wurmb in Hamburg erhielten 50,000 Bankthaler (4 = 1 Friedrichsd'or); der Anstalt blieben nach Abzug dieser 60,000 Bankthlr. (= 78,750 Rthlr.) von ihrem Vorschusse noch 321,250 Thlr. zum Beginn ihrer Geschäfte, deren Ertrag in die Staatskasse fließen sollte. Die Erwartungen waren nicht gering, allein auch die bescheidensten waren zu hoch. Director Janssen, eine Creatur von Wurmb und Calzabigi, leitete die Bank im Interesse der Tabakspächter. Diese und die Directoren selbst, deren, außer Janssen, noch drei — für das Disconto-, das Cassen- und das Leih-Comptoir — vorhanden waren, erhielten baare Vorschüsse; verschiedene vornehme Herren, denen man nichts abschlagen durfte, weil man ihre Gunst brauchte, bekamen Darleihen auf Liegenschaften; der Handel dagegen bekam so gut wie nichts, ja er konnte nicht einmal seine Giro-Einlagen auf Verlangen zurückziehen. Uebrigens drängten sich die Kaufleute keineswegs zu der Anstalt. Sie trauten den Personen nicht, denen sie in die Hände gegeben war, und der Wechselhandel zog sich aus Berlin und Breslau (auch dort war die Anstalt eingesetzt) immer mehr hinweg. Die Bank äußerte statt einer anziehenden eine abstoßende Kraft, und sie hatte beinahe nichts mehr zu thun, als ihren Angestellten die Besoldungen auszuzahlen. Der erste Abschluß zeigte einen Verlust von 25,631 Thlr., und es war vorauszusehen, daß sich derselbe durch unbeibringliche Ausstände noch erhöhen werde. Der König erkannte bald, daß es so nicht fortgehen könne; doch wollte er die Sache nicht ganz aufgeben, sondern nur die Anstalt reorganisiren.

Nun trat Calzabigi mit einem neuen Plane hervor. Er hatte ja vorausgesagt, daß eine Girobank für Preußen nicht passe und daß nur durch das Ausgeben von Noten gute Geschäfte zu machen seien. Sein Plan war also auf eine Zettelbank gerichtet, für welche der König schon früher eingenommen war; doch dachte er nur an eine schwache Emission von etwa 50,000 Thlrn. Minister v. Hagen, Geh. Finanzrath Rose und der redliche Bankdirektor Kons beriethen den Plan, zuerst unter sich, dann mit dem Minister v. Blumenthal und dem Großkanzler v. Jariges. In ihrem Berichte an den König zeigten sich die Minister als die unerschrockenen Organe der wahren öffentlichen Meinung. Sie traten offen in die Schranken gegen Gesellschaften, die durch Privilegien, Monopole und Staatsgelder unterstützt würden, so wie gegen Anstalten nach den Projekten eines Calzabigi, der es auf die Beraubung des Landes abgesehen habe; sie sprachen nicht allein über das neue Project, sondern über das ganze System des Königs, durch künstliche Mittel den Wohlstand zu heben, ein entschiedenes Verdammungsurtheil aus. Der König, welcher sich mehr auf der Höhe der Ideen gefallen, als in die Tiefe des Treibens eines Janssen und seiner Gönner geblickt zu haben scheint, war durch die derbe Freimüthigkeit der Berichter aufs äußerste gereizt. Der Verfasser, Geh. Rath Ursinus, wurde kassirt und nach Spandau geschickt; die Minister wurden der Ignoranz beschuldigt und ausgezankt: allein — der Plan des Calzabigi wurde beseitigt und ihr Vorschlag dem „revidirten und erweiterten Edikt und Reglement der Königlichen Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau“ vom 29. Oktober 1766 zu Grunde gelegt, welches im Wesentlichen das Grundgesetz der Preußischen Bank bis auf die neuere Zeit geblieben ist. Es enthielt unter anderen Bestimmung, daß die Bank „in einer gewissen und Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion“ Banknoten ausgeben dürfe, welche bei allen Königlichen Kassen angenommen werden.

Die neue Einrichtung trat mit dem Jahre 1767 ins Leben und hätte guten Fortgang nehmen können, wenn der König sie nicht wieder mit einem seiner Handelsgeschäfte, dem sogenannten Clement'schen Comptoir in Verbindung gebracht hätte. Der holländische Kaufmann Clement war beauftragt, als Hofbankier in Berlin ein Bankhaus auf königliche Rechnung zu errichten und die königl. Commanditen für den überseeischen Handel in Amsterdam und Hamburg zu leiten. Sein Berliner Geschäft hatte die Bestimmung, der Tabaksverwaltung den ausländischen Tabak, der Münze Gold und Silber zu liefern, die Noten und das Girogeld der Bank im Umlaufe und auf pari zu erhalten, den auswärtigen Wechselhandel zu übernehmen und Silber auszuführen, damit es in Preußen seltener werde und im Course steige. Das Silber wurde zu diesem Zwecke in Magdeburg zu levantischen oder Kaiserthalern geprägt und nach der Levante gebracht. Zum Betriebe dieser Geschäfte mußte die Bank dem Clement 1,000,000 ℛ𝓉 gegen 3 % Zinsen vorschießen und ihm außerdem offenen Credit geben, den er auch bei der Tabaksverwaltung hatte; auch hatte Clement die Befugniß, an den Berathungen der Bankdirektoren Theil zu nehmen. Die Münze mußte die Friedrichsd'or, welche sie aus dem von Clement gelieferten Gold prägte, an die Bank abliefern, welche $^{9}/_{10}$ davon an das Clementsche Comptoir abgab und $^{1}/_{10}$ mit Noten bezahlte. Dieses Verhältniß brachte der Bank bedeutenden Schaden. Ihre Betriebsmittel waren schwach, ihre Einnahmen wurden durch die Verwaltungskosten aufgezehrt, das allgemeine Mißtrauen gegen Clement wurde auf die Anstalt übertragen, es wurden keine Wechsel bei ihr discontirt, ihr Girobestand war nach 5 Monaten nicht volle 30,000 ℛ𝓉, die Noten standen unter pari und strömten unmittelbar nach der Ausgabe in die königl. Kassen und aus diesen zur Einlösung an die Bank. Clement machte ebenfalls schlechte Geschäfte. Er verlor im Goldhandel und bei seinen vergeblichen Bemühungen, das Girogeld der Bank umzusetzen und ihre Noten im Gleichwerth mit Münze zu erhalten; konnte im Wechselhandel nicht gewinnen, weil Niemand seine Vermittelung in Anspruch nehmen wollte. Bei dem Abschlusse auf 1. Juni 1767 zeigte die Bank als Resultat ihres fünfmonatlichen Betriebes einen Verlust von 159,618 ℛ𝓉 und der König mußte sich abermals überzeugen, daß die Anstalt in Verbindung mit seinen Handelsspeculationen nicht gedeihen könne. Er gab daher sein

Commanditen in Hamburg und Amsterdam auf, löste das Verhältniß der Bank zu dem Clement'schen Comptoir, übernahm an dem Verluste die Summe von 133,478 Thlr. und überwies der Bank die Fonds der aufgegebenen Handelsgeschäfte. Die Auseinandersetzungen dauerten bis gegen Ende 1767. Mit dem Jahre 1768 begann für die preußische Bank eine bessere Zeit. Sie konnte endlich ihre eigenen Zwecke verfolgen und die Verwaltung des Ministers v. Hagen (seit 1767 königlicher Commissär, dann als Chef erstes Mitglied bei dem Bankdirectorium) gewann bald das Vertrauen des Publicums, dessen sich die Calzabigi, Janssen und Clement niemals zu erfreuen hatten. Obgleich die Anstalt wenig eigenes Vermögen hatte, — nichts als die ursprüngliche Dotation nebst dem Fond der Hamburger Commandite, etwas über 300,000 Thr. — so führte ihr doch das Beispiel und die Garantie des Staates viele Betriebsmittel zu. Schon am 18. Juli 1768 wurde die Hinterlegung der gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen, den 31. März 1769 die Hinterlegung von Geldern der Kirche, der Stiftungen u. s. w. angeordnet. Dazu kamen verfügbare Staatsgelder, namentlich eine Reserve für Kriegszwecke, die sogenannten Magdeburger Fouragegelder, die zwar während des bairischen Erbfolgekrieges zurückgezogen, nach dem Teschener Frieden aber zum Theil (über 4 Millionen) wieder eingelegt wurden; endlich mehrten sich auch die Depositen von Privaten. Die Noten hielten sich im Umlaufe und wurden auch in Hamburg und Amsterdam gern genommen; die Lombard- und Discontogeschäfte wurden belebt und brachten Gewinn; das Girogeschäft dagegen fand wenig Anklang und erlosch bald gänzlich. — Im Februar 1771 starb Minister von Hagen und ihm folgte Freiherr von Schulenburg-Kehnert bis zum Juni 1806. Kein besonderes Ereigniß wirkte in dieser langen Periode auf die Bank; aber bei ihr wie im Staate trat jene allmäliche Umgestaltung ein, welche beide in eine bedenkliche Lage brachte und in eine furchtbare Katastrophe verwickelte. Doch gehört diese nicht mehr in die **Vorgeschichte** der Preußischen Bank.

Officielle Erlasse, den Handel, die Schifffahrt u. s. w. betr.

Guatemala.

Nach Gesetz vom 30. Dec. 1853 treten in dem Tarif vom 27. Nov. 1851 folgende Veränderungen des Schätzungspreises mit dem 1. Februar 1854 ein:

		Piaster	Cents
Gaze brochirt, von Wolle	die Vara	—	18
Baumwolle	d. Stück v. 24 Yards	2	50
Gürtel von Crep de Chine	Dutzend	12	—
Englische Indiennes bis 1 Yard breit und 24—28 Yards lang, ordinair und halbfein	Stück	1	50
Merino gedruckte zu Kleidern	Vara	—	12
gedruckte Baumwoll-Mousseline bis 1 Yard breit und 14 Yards lang, ordin. und halbfein	Stück	2	50
Baumwolltücher, gedruckt mit und ohne Fransen 5/4 Vara ordinair	Dutzend	1	75
desgl. fein	"	2	50
desgl. ordinair bis 2 □-Varas	"	3	50
desgl. fein " " "	"	6	—
Seidenfoulards gedruckte, indische oder nachgeahmte bis 1 Vara	"	7	—
Baumwollperkal, bearbeitet, gestreift oder carrirt bis 5/4 breit und 10 bis 12 Yards lang, ordin. und halbfein	Stück	1	—
desgl. fein	"	1	75
Baumwollzwillich, glatt oder faconirt, weiß oder farbig, ordinair	Yards	—	8
desgl. doppelt	"	—	12
Leinenzwillich, ordinair und halbfein	Vara	—	18
" fein	"	—	30

England.

Vom 26. Juni ab sind die englischen Zuckerzölle pr. Centner:
16 Sh. auf Candis und raffinirten Zucker,
14 " " weißes Zuckermehl (white clayed),
12 " " gelb. Muscovad. und braun. Zuckermehl,
11 " " braun "
4 " 6 d. auf Molasse.

Litteratur.

Die canarischen Inseln, ihre Vergangenheit und Zukunft von Dr. Julius Freiherrn von Minutoli. Berlin, 1854. Allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt.

Der Herr Verfasser, bekanntlich preußischer General-Consul für Spanien und Portugal, gehört zu den einzelnen Männern, welche die Achtung vor dem preußischen Consularwesen noch erhalten, ungeachtet, daß dieses seit einiger Zeit hauptsächlich nur als eine Institution behandelt wird, um ausrangirte Individuen, mißliebige oder unfähige, zu beseitigen oder Dienste zu belohnen, welche man nicht im Budget erwähnen darf. Da ist einer General-Consul geworden, weil er das Postsecretair-Examen nicht machen konnte, ein anderer, weil er einmal einen Büchsen-Verein oder Gott weiß welches Gespenst ausspionirt hat, ein dritter, weil er, doch wir wollen nicht indiskret sein, es genügen diese Andeutungen unser Vergnügen zu erklären, wenn wir einem Beleg der Tüchtigkeit eines preußischen Consuls begegnen.

Ein solcher ist Minutolis Beschreibung der canarischen Inseln.

Dieselbe beginnt mit der Geographie der Inseln, giebt deren interessante politische Geschichte, beschreibt die Verwaltung und beschäftigt sich dann mit allen Einzelheiten der Cultur und des Handels.

Bekanntlich besteht die canarische Inselgruppe aus 7 größern und 6 kleineren Inseln. Nur die ersteren sind bewohnt und wird Größe und Bevölkerung nach den neuesten Vermessungen und Zählungen angegeben:

	Oberfläche □Leguas	Einwohner
Tenerifa	151	87,866
Gran Canaria	137	82,428
Fuerteventura	130	8,160
Lanzarote	60	11,420
Palma	81	34,620
Gomera	24	11,219
Hierro	23	5,622
	616	241,335

worunter 131,920 weiblichen Geschlechtes. Die Verwaltung scheint leidlich, weil wenig verwaltet wird, z. B. ist beinahe keine Polizeibeamtschaft da und daher die Zahl der Polizeivergehen gering. Der Handel der Inseln ist verhältnißmäßig sehr bedeutend.

Es war z. B. die Einfuhr in den canarischen Häfen:

		aus Europa	aus Amerika	
	1849	11,980,331	3,330,832	Realen
	1850	17,371,613	1,337,869	"
	1851	14,220,111	1,421,262	"
die Ausfuhr:				
	1849	2,057,133	1,762,725	"
	1850	3,689,875	1,357,869	"
	1851	8,101,202	1,111,201	"

In den gleichen Jahren war die Schifffahrt:

		Zahl Total	wovon in Ballast	Tonnengehalt
eingelaufen:				
	1849	3844	2062	420,200
	1850	4478	1430	573,064
	1851	3201	1980	322,400
ausgelaufen:				
	1849	4445	673	555,259
	1850	4270	793	554,896
	1851	3220	822	344,000

Wenn die große Zahl der Schiffe nicht im Verhältniß mit dem Werthe des Handels steht, so erklärt sich dies daraus, daß eine große Zahl Schiffe nur anseglen, um Proviant und Wasser einzunehmen.

Eine Erklärung des Werthunterschiedes zwischen Ein- und Ausfuhr finden wir nicht, während es doch unmöglich klingt, daß auf die Dauer jährlich 5 bis 10 Millionen Realen mehr eingeführt als ausgeführt werden. Wein, Seide, Getreide alles gedeiht auf den canarischen Inseln vorzüglich, alles wird aber vernachlässigt, auch die Fischerei und der Schiffbau, welcher 1825 noch 41 Schiffe mit 1175 Tonnen, 1853 nur 8 Schiffe mit 701 Tonnen lieferte. Nur die Cochonille-Erzeugung scheint der Ehrgeiz der Bewohner der canarischen Inseln zu sein, 1831 wurden erst wenige Pfunde, 1852 schon 806,254 Pfd. erzeugt und 1853 ist die Production bereits auf 1,300,000 Pfd. geschätzt.

Jesuiten und Schutzzölle, Kinder eines Geistes, scheinen die Hauptursache der unbefriedigenden Lage der geistigen und ökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung zu sein. Die Regierung hat jedoch endlich eingesehen, daß eine Veränderung nothwendig ist und durch Decret vom 11. Juli 1852 sind Santa Cruz auf Tenerifa, Orotava, Ciudad de las Palmas, Santa Cruz auf Palma, Arecife auf Lanzarote, Puerto de Cabras auf Fuerteventura, als Freihäfen erklärt worden.

Landwirthschaftliche und national-ökonomische Studien in der niederrheinischen Heimath, mit Berücksichtigung des Volkslebens, von Victor Jacobi, Professor an der Universität Leipzig. Verlag der Roßbergischen Buchhandlung in Leipzig, 1854.

Je mehr die Praxis der Volkswirthschaft es nothwendig macht, die Theorie aus der Anschauung der Weltwirthschaft zu schöpfen, je mehr Politik und Wirthschaft dem Einzelnen und Lokalen Berechtigung des Selbstgefühles und der Eigeninteressen nur in Harmonie mit dem einzigen großen Ganzen zuerkennen, desto mehr gewöhnen wir uns nur dieses ins Auge zu fassen, der Globus wird häufiger benützt als die Specialkarte. Die Volkswirthe begreifen unter ihren wissenschaftlichen Studien die Betrachtung der ganzen Welt, nur politische Studien sind ihnen die Angelegenheiten der Korporationen, welche man Staaten nennt und zur Romantik wird ihnen die Darstellung des wirthschaftlichen Lebens einer einzelnen Gegend.

Die Zahl der Menschen ist aber klein, welche ihre Ansichten von der Scholle auf der sie wohnen, loszutrennen vermag, für Romantik und Politik sind viel mehr zugänglich als für Wissenschaft und Weisheit, die Schutz-

Zöllner müssen ungeheuere Fehlgriffe gemacht haben, ihr Eigennutz zu lästig geworden sein, um die Handelsfreiheit, diese Praxis der Wissenschaft, zu einer nahezu allgemeinen Forderung zu machen! —

Herr Professor Jacobi legt uns ein Buch vor, welches jener Klasse der Romantik angehört, denn es beschäftigt sich nicht mit allgemein wirthschaftlichen oder politischen Theorieen, es giebt uns ein Gemälde des wirthschaftlichen Lebens in dem Rahmen eines geographischen Begriffes, welcher das clevische Land heißt und zwar in einer Schreibweise, welche das Gemüth nicht wenig dabei interessirt, dem Künstler von Berg zu Thal auf die Flur und in die Hütte zu folgen.

Wenn wir aber das Buch in jene Klasse der Romantik einreihen und wenn es scheinen möchte, als wollten wir hierdurch eine Geringschätzung ausdrücken, so berichtigt das Buch selbst diese Voraussetzung, denn es gehört ein guter Theil „Wissen" dazu die Mittheilungen zu machen und den wirthschaftlichen Werth aller Verhältnisse zu würdigen, wie dies in Jacobis Buch geschieht.

Es liefert das Werk eine der Zahlen, ohne welche die Summe der großen Weltwirthschaft nicht gefunden werden kann, eine Statistik des Wohlbefindens einer der interessantesten deutschen Gegenden. Namentlich für die Versammlungen der Land- und Forstwirthe geschrieben, ist es die Bodenindustrie, welcher der Verfasser seine Aufmerksamkeit bis in allen Einzelnheiten widmet und das wichtigste scheint uns dabei, daß er überall den Menschen in den Vordergrund stellt, das edelste aller wirthschaftlichen Produkte, wie es sich selbst aus seiner eigenen Thätigkeit gestaltet.

Außer dem Zusammenhang mit dem Ganzen findet sich in dem Buche auch ein Beitrag zur Ortsnamen Etymologie. Der Verfasser hat als anerkannter Sprachforscher eine solche Abschweifung sich vielleicht nicht versagen können, wir glauben, daß er diese Neigung wenigstens dem Gegenstande, den er eben behandelt, hätte zugutkommen lassen müssen. Die Abhandlung steht aber ganz isolirt, ohne irgend eine Bezugnahme auf die clevische Niederung da. Außer dieser Bemerkung müssen wir uns auch noch die erlauben, daß die statistische Gewerbetabelle, welche Herr Jacobi in origineller Weise zusammengestellt hat, eben ihrer Methode wegen dem Laien weniger verständlich ist, während wir im Interesse der Verbreitung statistischer Kenntnisse und der Lust sie zu erwerben nicht genug anempfehlen können, daß den Methoden der Vorzug gegeben werde, welche am leichtesten verständlich sind.

Wir hoffen, daß Herr Jacobi diesen Wunsch bei künftigen Arbeiten berücksichtige, zu welchen nach dem vorliegenden der Verfasser nur aufgemuntert werden kann.

Rechtsfälle.

Der Kaufmann S. in Leipzig übergab dem Spediteur H. daselbst zwei Kisten, um sie nach Dresden zu spediren. Beide waren nach Jahr und Tag an die Adressaten noch nicht abgeliefert worden, S. erhob deshalb bei dem Handelsgericht in Leipzig Klage gegen H., führte ausdrücklich an, Beklagter habe, wie es der geschlossene Vertrag gefordert, und von ihm auch acceptirt worden, versprochen, für die bedungenen, nach Ablieferung der Kisten zu zahlenden Frachten, binnen drei Tagen beide Kisten unbeschädigt und wohlbehalten an die Adressaten zu liefern und beantragte, den Beklagten zu verurtheilen, entweder den Contract zu erfüllen und den durch die Zögerung entstandenen Schaden zu vergüten, oder den Werth der in den Kisten enthaltenen Gegenstände zu erstatten. Beklagter führte zu seiner Vertheidigung an, er habe die beiden Kisten den damals als bewährt geltenden Fuhrmann D. zur Fracht nach Dresden übergeben, der Frachtwagen sei aber unterwegs in Brand gerathen und mit den Kisten verbrannt, und dieser Brand lediglich durch Zufall entstanden.

Das Handelsgericht hielt letzteren Umstand erst dann für erheblich, wenn Kläger das von ihm behauptete ausdrückliche Versprechen des Beklagten nachgewiesen haben würde. In diesem Falle, nahm es an, könne Beklagter sich zwar dadurch allein, daß er die Kisten einem zuverlässigen Fuhrmanne übergeben habe, von seinen Verbindlichkeiten nicht befreien, wohl aber durch den Beweis, daß die Kisten durch einen unverschuldeten Unglücksfall vernichtet worden seien. Sollte Kläger dagegen das behauptete Versprechen des Beklagten nicht beweisen können, so sei ein Speditionsvertrag der Parteien anzunehmen, mithin werde der Beklagte, der als Spediteur für einen von ihm gewählten Fuhrmann blos dann hafte, wenn er bei der Wahl desselben nicht die erforderliche Sorgfalt anwende, von seiner Contraktsverbindlichkeit schon durch den Nachweis befreit, daß er die Kisten einem zuverlässigen Fuhrmann übergeben habe.

Beide Theile remedirten, und das Appellations-Gericht in Leipzig wies den Kläger überhaupt ab. Es führte aus: Kläger habe in der Klage selbst gesagt, er habe die Kisten dem Beklagten als Spediteur zum Spediren nach Dresden übergeben. Die für das Speditionsgeschäft geltenden Grundsätze fänden also Anwendung. Die Anführung des Klägers von dem besonderen Versprechen des Beklagten sei unerheblich, denn auch dieses sei nicht unbedingt auf das Abliefern in eigner Person zu beziehen, sondern könne ebensowohl von der Vermittlung der Ablieferung durch dritte Personen verstanden werden. Der Spediteur leiste nun seinen Pflichten durch die Abgabe des Frachtgutes an einen geeigneten Fuhrmann Genüge. Er sei für den Schaden, welcher dem Gute durch die Ungeschicklichkeit des Fuhrmanns zugefügt wird, nur dann verantwortlich, wenn ihm erweislich ein Versehen bei dessen Wahl zur Last falle. Kläger habe zugestanden, daß der Beklagte die Kisten einem Fuhrmanne zum Transporte nach Dresden übergeben habe, und sich nicht auf ein Seitens des Beklagten begangenes Versehen bei der Wahl des Fuhrmannes bezogen. Schon deshalb sei die Klage nicht gehörig begründet und alles Uebrige unerheblich. Nur der Vollständigkeit wegen werde bemerkt, daß, auch wenn der Beklagte als Fuhrmann zu betrachten sei, seine Verbindlichkeit durch den Nachweis des Brandes sich erledigen würde. Sache des Klägers wäre es, darzuthun, daß der Brand nicht durch Zufall, sondern durch Schuld des Fuhrmannes entstanden sei.

Der Kläger appellirte, das Ober-Appellations-Gericht in Dresden bestätigte aber das zweite Erkenntniß. Es sagt: Kläger hat die Person des Beklagten selbst als Spediteur bezeichnet und ihm die Kisten zum Spediren übergeben. Sind diese Ausdrücke auch nicht im Gesetz definirt, so sind sie doch allgemein bekannte Begriffe, und bezeichnen nach allgemeinem Einverständnisse eine Gattung kaufmännischer Etablissements, die sich mit der Vermittelung für den Transport von Waaren befassen, und die unter allen Umständen nicht mit den Frachtfahrern selbst zu verwechseln ist. Aus den Angaben des Klägers folgt nicht, daß der Beklagte zu ihm in das Verhältniß eines bloßen Frachtfahrers hat treten wollen; und damit erscheint das zweite Erkenntniß vollkommen gerechtfertigt.

Was uns an diesem Rechtsfall interessirt, ist die Auffassung des Speditionsgeschäftes, die zwar allen drei Instanzen übereinstimmend ist, uns aber in keiner Weise mit den Bedürfnissen des Verkehrs und der Ausbildung, die dieser Handelszweig im kaufmännischen Leben erhalten hat, in Einklang zu stehen scheint. Es ist zwar richtig, daß, wie das Ober-Apellations-Gericht sagt, der Spediteur nur den Vermittler für die Weiterbeförderung der Waaren bildet. Daraus folgt aber nicht, daß er dem Absender für die durch Schuld des Fuhrmannes entstandenen Versehen nicht aufzukommen braucht, sobald er sich nur kein erweisbares Versehen bei der Wahl des Fuhrmannes hat zu Schulden kommen lassen. Diese Meinung ist sichtlich daraus entstanden, daß man auf den Speditions- sowie auf den Commissionshandel überhaupt ohne Weiteres die Grundsätze des gewöhnlichen Mandats übertragen hat. Ein gewöhnlicher Bevollmächtigter braucht allerdings, sofern ihm nicht die Bestellung eines Substituten ausdrücklich oder nach der Natur des Geschäfts untersagt ist, für die Schuld eines an sich tüchtigen Stellvertreters nicht aufzukommen. Sofern das Geschäft also eine Stellvertretung oder Beihülfe eines Dritten sogar erforderlich erscheinen läßt, wie es bei der Spedition der Fall ist, ist der gewöhnliche Bevollmächtigte mit der Annahme eines Stellvertreters außer aller Verbindlichkeit. Diese Grundsätze reichen aber für den Handelsverkehr nicht aus, wie erst kürzlich einer der gründlichsten Kenner des Handelsrechts, Gelpke, in seiner Zeitschrift für Handelsrecht überzeugend entwickelt hat. Der Absender hat es in der Regel nur mit dem Spediteur zu thun. Dieser ist ihm als ein solider, sorgfältiger Geschäftsmann bekannt; ihm legt er die Ausführung lediglich in die Hand. Der Empfänger steht auf Grund seiner Stellung zu dem Absender, der zugleich als der für ihn Handelnde anzusehen ist, zu dem Spediteur in demselben rechtlichen Verhältnisse. Beide, Absender und Empfänger, sind auf ihrem Handelsplatze häufig außer Stande, den schuldigen Fuhrmann zu ermitteln und zu greifen, oder, wenn sie dies auch vermögen, so werden sie doch noch weit seltener zu einer Schadloshaltung aus seinem Vermögen gelangen. Der Spediteur handelt auch mit dem Frächter öfter nicht als Stellvertreter des Absenders, sondern im eigenen Namen; er steht ebenso wie der Commissionär bei der Einkaufs- und Verkaufs- oder Versicherungs-Commission. Der Commissionär soll in all diesen Fällen dem Auftraggeber Garantie leisten für einen Dritten, den Verkäufer, Käufer, Assecuradeur oder Frächter, der dem Auftraggeber oft kaum dem Namen nach bekannt ist, und es auch später nicht wird.*) Auch ist diese Garantie nicht blos die eines gewöhnlichen Bürgen, also eine accessorische Verbindlichkeit, die erst geltend gemacht werden kann, wenn der Hauptschuldner, der Dritte, fruchtlos verklagt ist; vielmehr steht sie der Wechselgarantie gleich, die alle, welche auf dem Wechsel ihren Namen schreiben, dem Wechselinhaber gegenüber übernehmen; es ist die Garantie eines solidarisch Verpflichteten. Der Auftraggeber ist mithin berechtigt, sich unmittelbar an seinen Commissionär zu halten. Dies ist jetzt regelmäßig die Absicht der Contrahenten bei den Commissions- und Speditionsgeschäften, und muß deshalb als stillschweigend verabredet gelten, wo nicht das Gegentheil bedungen worden ist. Nur bei Behandlung der Handelsgeschäfte von dieser Auffassung aus, wird die Jurisprudenz mit dem Leben in Einklang bleiben. Auch wo die Gesetzbücher der Spedition nicht besonders gedenken, ist man doch nicht gezwungen, bei dem einfachen civilrechtlichen Mandat stehen zu bleiben, weil es eben ein s. g. naturale des Speditionsgeschäfts geworden ist, daß der Spediteur die Garantie für die Fuhrleute übernimmt. Der Code de commerce Art. 99 spricht diesen Grundsatz auch bereits ausdrücklich aus. Ebenso ist er in den Entwurf des österreichischen Handelsrechts §. 156 (allerdings etwas modi-

*) Inwiefern der Commissionär und Spediteur bei dem Untergang der Waare durch ein zufälliges Unglück haftet, ist eine andere Frage, die hier nicht besprochen wird. Hier frägt es sich nur, inwiefern er für die Schuld oder für die Verbindlichkeit des Dritten dem Auftraggeber aufkommt.

ficirt) aufgenommen. Wie heutzutage der Landhandel durch seine großartige Entwickelung mittelst der Eisenbahnen dem Seeverkehr ebenbürtig geworden ist, so muß ihm auch das Recht zugestanden werden, sich seine eigenen Rechtssätze, wie der Seehandel, zu bilden. Bereits haben sich an vielen Orten große Institute, Societäten und Associationen zur Besorgung der Speditionen gebildet, und sind ihrerseits wieder mit Frachtvereinen in Verbindung getreten, die in bestimmter Ordnung, nach festen Tarifen den Transport besorgen, ohne daß der einzelne Frachtführer mit dem Spediteur oder gar dem Absender in Verbindung tritt. Bei dieser Theilung und Verzweigung des Geschäfts könnte dasselbe ohne eine in den Mittelspersonen, den Spediteuren, ruhende Haftung nicht bestehen.

Versicherungswesen.

Der Verein deutscher Feuerversicherungs-Anstalten,

welcher im vorigen Jahre zu Berlin gegründet worden, hat am 29. Mai d. J. seine zweite Generalversammlung zu **Gotha** unter dem Vorsitz des Directors der Feuerversicherungsbank f. D. gehalten. Derselbe zählt gegenwärtig folgende 14 Mitglieder: 1. die Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha, 2. die Magdeburgische Feuerversicherungsgesellschaft zu Magdeburg, 3. die Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft zu Leipzig, 4. die preußische Nationalversicherungsgesellschaft zu Stettin, 5. der Deutsche Phönix zu Frankfurt am Main, 6. die erste österreichische Versicherungsgesellschaft zu Wien, 7. die Assecurazioni Generali zu Triest, 8. die Riunione Adriatica di Sicurta zu Triest, 9. die Vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover, 10. die Bremen-Verdensche Feuerversicherungsgesellschaft, 11. der Feuerversicherungsverein für Mecklenburg zu Güstrow, 12. die herzogl. gothaische Landesbrandkasse, 13. die Brandversicherungsbank f. D. zu Leipzig, 14. die vaterländische Feuersocietät zu Rostock. Ungeachtet mehrfacher Aufforderungen haben andere Feuerversicherungsgesellschaften und Anstalten sich bisher nicht entschließen können, dem Verein beizutreten, weil sie den offenbaren Nutzen eines einträchtigen, freundlichen Zusammenwirkens aller derjenigen Anstalten, welche ihre Thätigkeit diesem wichtigen Zweige der bürgerlichen Wohlfahrt widmen, nicht anzuerkennen scheinen. Es waren nur 11 Mitglieder des Vereins bei der Generalversammlung vertreten; drei hatten ihr Ausbleiben entschuldigt.

Hauptgegenstand der Verhandlung war die Art der Einwirkung des Vereins auf eine zeitgemäße und möglich gleichartige Gesetzgebung über das Feuerversicherungswesen in den deutschen Staaten. Es wurde von allen Anwesenden anerkannt, daß die deutschen Gesetzgebungen über das Versicherungswesen vielfache Mängel hätten, auch das Verfahren der Behörden in manchen Staaten oft viel zu wünschen übrig lasse. Eine entsprechende Besserung hierin lasse sich jedoch nur erreichen, wenn man die einzelnen Mängel der speciellen Landesgesetzgebungen ins Auge fasse, und in bestimmten Richtungen Abänderungen zu erstreben suche. Deßhalb kam man überein, daß die einzelnen Mitglieder des Vereins bis zum Schlusse dieses Jahres die von ihnen wahrgenommenen Mängel der Gesetzgebung speciell angeben und zugleich mit bestimmten Vorschlägen über deren Verbesserung bei dem Vorstande des Vereins einreichen sollen, damit man in der nächsten Versammlung Weiteres hierüber beschließen könne. Als besonders wichtige, hier einschlagende Gegenstände wurden vorläufig die den Gerichts- und Polizeibehörden den Versicherungsanstalten gegenüber obliegende Verpflichtung zur Constatirung begangener Vergehen und Verbrechen, sowie die verschiedenen Bestimmungen hinsichtlich des Taxationswesens bei den Versicherungen bezeichnet.

Ein anderer Gegenstand der Verhandlung war das einverständliche Verfahren der Vereinsmitglieder bei gemeinsamer Regulirung von Brandentschädigungen. Alle Mitglieder stimmten darin überein, daß übereilte Regelungen von Brandentschädigungen, wie solche wohl vorzukommen pflegten, um sich öffentliches Lob zu erwerben, überaus gemeinschädlich seien, und demnach das von den Vereinsmitgliedern bisher auch schon beobachtete Verfahren, eine Brandentschädigung nie eher auszuzahlen, bis der entstandene Schaden genau untersucht und festgestellt wäre, auch in Zukunft beizubehalten sei. Als einen geeigneten Weg hierzu betrachtete man, daß die Beamten der zum Verein gehörigen Gesellschaften bei Regulirung von Schäden an demselben Orte in freundschaftliches Vernehmen zu einander träten, so wie sich gegenseitig unterstützten, und man beschloß, die gedachten Beamten hiezu anzuweisen. Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Uebernehmens größerer Versicherungen von Fabriken ꝛc. mit Erstreckung der Versicherung auf **alle**, nicht blos auf einzelne Gegenstände derselben, sprach man sich dahin aus, daß die Einhaltung eines desfallsigen Verfahrens sehr zweckmäßig sein würde, zur Zeit indeß einzelne Gesetzgebungen dem entgegenständen und daher eine Vereinbarung über die stete Einhaltung desselben nicht stattfinden könne. Man einigte sich demnach auch nur dahin, daß wenn die zum Verein gehörenden Gesellschaften in die Lage kommen sollten, gemeinschaftliche Versicherungen zu übernehmen, dieselben soweit als thunlich auf **alle** Gegenstände derselben zu erstrecken seien.

Das Mißbräuchliche freiwilliger Geschenke, Beiträge zu Lösch- und Rettungszwecken ꝛc. an Behörden ꝛc. und die dadurch entstandenen Nachtheile wurden einstimmig anerkannt und man beschloß, bis zur nächsten Versammlung eine Darstellung ausarbeiten zu lassen, in welcher diese Nachtheile umfassend beleuchtet würden, und welche zur Vorlage bei den Regierungen benutzt werden könne.

Die Mitglieder des Vereins verbanden sich ferner, sich in Zukunft ihre Rechnungsabschlüsse, Versicherungsbedingungen und Statuten, soweit dies noch nicht geschehen sei, gegenseitig mitzutheilen, wie nicht weniger von den schon getroffenen oder noch zu treffenden Verfügungen allgemeinen Interesses Kenntniß zu geben. Schließlich wurde die **Feuerversicherungbank** f. D. zu **Gotha** für das nächste Jahr wieder zum Vorstande des Vereins erwählt und **Dresden** zum nächsten Versammlungsorte bestimmt. Die Mitglieder des Vereins trennten sich mit der Ueberzeugung, daß dessen Wirksamkeit auch bei kleinem Anfange dennoch eine bedeutende werden könne.

— Die „Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt", hat bis jetzt im Vergleiche zum Vorjahr äußerst günstige Resultate.

Es wurden versichert 1853:

im April durch	51	Nummern	164,475 Thlr.
„ Mai „	5037	„	6,631,650 „
in Summa durch	5088	Nummern	6,796,125 Thlr.

1854:

im April durch	377	Nummern	594,600 „
„ Mai „	5475	„	6,972,550 „
in Summa durch	5852	Nummern	7,567,150 Thlr.

die Brutto-Einnahme von diesen 7,567,150 Thlr. beträgt 62,282 Thlr. 5 Sgr. Unter den gebuchten 5852 Nummern befinden 1000 und einige, welche von **neuen** Mitgliedern, d. h. theils solchen, welche nach Ablauf ihrer Versicherung sich aufs Neue reversirten, theils solchen, welche als ganz neue Theilnehmer beitraten, herrühren.

Die bisjetzt in Westphalen, Hessen, der Provinz und dem Königreich Sachsen und Schlesien vorgefallenen Schäden sind nicht von Bedeutung und werden sich bei ihrer zur Zeit der angehenden Reife vorzunehmenden Abschätzung jedenfalls noch bedeutend niedriger stellen, als sie jetzt das Ansehen haben.

— Die „Janus" Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft in Hamburg hat im Jahre 1853 für 1,171,080 Bco. Mk. Lebensversicherungen abgeschlossen, durch Sterbefälle, Ausscheidungen und Rückkäufe gingen ab 421,190 Bco. Mk. Die Prämien-Einnahmen waren 198,352 Bco. Mk., die Capitalzahlungen 575 Bco. Mk., an Zinsen gingen ein 11,224 Bco. Mk., die Ausgaben betrugen im Ganzen 118,856 Bco. Mk., worunter 67,325 Bco. Mk. für Sterbefälle, 6974 Bco. Mk. für Dividende von 1850, 7854 Bco. Mk. Rückversicherungsprämie. Ende 1853 waren

3238	Versicherungen auf einzelne Leben	mit	5,583,395 Bco. Mk.
132	„ verbundene Leben	mit	174,345 „
		zusammen	5,757,740 Bco. Mk.

in Kraft.

Die Pensionsversicherung stieg auf 18,366 Bco. Mk. jährliche Pensionen. Sämmtliche Einnahmen dieses Versicherungszweiges waren 95,543 Bko. Mk., sämmtliche Ausgaben 11,627 Bco. Mk., für die im Jahre 1851 mit Anspruch auf Dividende versichert gewesenen Mitglieder kommt eine Dividende von 10 % der reinen Prämie und für die Actionaire eine solche von 25 Bco. Mk. pr. Actie zur Vertheilung.

Berlin. Durch einen Erlaß des königl. Generalpostamtes an sämmtliche Oberpostdirectionen v. 3. Juni d. J. werden diese darauf aufmerksam gemacht, daß das königl. Obertribunal mittelst Plenarbeschlusses vom 5. Dec. v. J. (Just. Ministerialbl. 1854 S. 63—66) den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Hypothekengläubiger im Falle des Abbrennens und Nichtwiederaufbauens des verpfändeten Gebäudes nicht berechtigt seien, vermöge ihres Hypothekenrechts und lediglich in Folge desselben die Feuerversicherungsgelder zur Deckung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen. In dem Erlasse des königl. Generalpostamtes wird bemerkt, daß dieser Grundsatz in Bezug auf die Sicherstellung hypothekarischer Forderungen oder hypothekarischer Cautionen besonders in dem Falle von Einfluß sei, wenn der Schuldner, welcher entweder mit seinem Grundstücke oder mit einer auf dem Grundstücke eines Dritten haftenden Hypothekenforderung dem Fiscus Sicherheit bestellt hat,

gleichzeitig mit dem Abbrennen des verpfändeten Hauses in Concurs verfällt. Es wird darauf hingewiesen, daß es zur Abwendung von Nachtheilen nothwendig sei, vor Annahme hypothekarischer Verpfändungen zu prüfen, ob nach den Statuten der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaften die Rechte der Hypothekengläubiger für den bezeichneten Fall völlig sicher gestellt sind, und eventualiter die rechtsverbindliche Erklärung der gehörig legitimirten Vertreter der bezüglichen Gesellschaft dahin zu erfordern, daß dieselbe im Falle des Abbrennens des betreffenden Gebäudes die Feuerversicherungsgelder auf Höhe der bestellten Hypothek oder Caution nicht ohne specielle Einwilligung der fiskalischen Behörde und eventualiter, wenn es verlangt wird, an diese selbst zahlen wolle. Diese Maßregel ist nicht allein bei künftigen Hypotheken-Bestellungen zu beachten, sondern auch rücksichtlich der zur Zeit bereits bestellten Hypotheken, soweit sich dazu das Bedürfniß herausstellt, danach zu verfahren.

Diese Anordnung scheint uns keineswegs erfreulich für die Versicherungs-Anstalten, denn sie bringt in zahlreichen Fällen eine Weitläufigkeit mehr „die Einwilligung der fiscalischen Behörde" in das schon von polizeilicher Reglementirung genugsam belästigte Brandregulirungsgeschäft. Wären alle Versicherungsanstalten einig, so würden sie die zu Gunsten des Fiscus verlangte Erklärung verweigern und die Behörden darauf aufmerksam machen, daß in den Gesetzen der Weg vorgezeichnet ist, wie das Eigenthum oder die Forderung eines Schuldners mit Beschlag belegt, die Auszahlung von Brand-Entschädigung an einen solchen inhibirt werden kann, und daß die Versicherungsgesellschaften sich darauf beschränken müssen, in Streitfällen die Entschädigungssumme bei Gericht zu deponiren und sich von demselben quittiren zu lassen. Daß der Fiscus wie jeder Gläubiger jedes Mittel aufsucht, sich sicher zu stellen, ist ihm nicht zu verdenken, es ist aber keineswegs unzweifelhaft, daß nach dem vom königl. Obertribunal aufgestellten obigen Grundsatze, daß Feuerversicherungsgelder nicht für Hypothekenforderungen haften, die Auszahlung der ersteren an den Hypothekargläubiger von dem Versicherten oder von dessen Masseverwaltung anerkannt werden muß.

Durch die Entscheidung des preußischen Ober-Tribunals, daß an Brandschädengelder Hypothekengläubiger keine Ansprüche machen können, ist natürlich die Frage aufgeworfen, was die Hypothekengläubiger beginnen, wenn der Abgebrannte nicht wieder aufbaut, sondern sich die Brandentschädigungsgelder in die Tasche steckt? Es ist natürlich, daß alle Hypothekengläubiger, namentlich die Vormundschaftsgerichte und Behörden sich nun die Brandschädengelder noch überall nachträglich mitverpfänden lassen oder aber kündigen, wie schon das Circulair der Postverwaltung beweist, und somit ist eine neue Revolution in das Hypothekenwesen geschleudert worden.

Ein Beleg hiefür und gleichzeitig für die Art und Weise, wie von Behörden zu Gunsten einzelner Gesellschaften Einfluß geübt wird, geht aus folgender Correspondenz hervor:

„Nachdem durch den Plenarbeschluß des Königl. Obertribunals v. 5. Dec. v. J. festgesetzt ist, daß die Feuerkassengelder nicht ohne Weiteres an die Stelle der versicherten Gebäude treten, haben wir die Statuten der einzelnen Versicherungs-Gesellschaften, bei denen Grundstücke, auf welchen General-Deposital-Darlehne haften, versichert sind, einer genauen Prüfung unterworfen. Hierbei hat sich ergeben, daß die Bestimmungen der Land-Feuer-Societäts-Reglements für die Kurmark den hypothekarischen Gläubigern nicht ausreichende Sicherheit gewähren. Wir fordern Sie deshalb auf, die Gebäude ihres Vol. II. No. 68 des Hypothekenbuches von Alt-Schönberg verzeichneten, uns für 2500 Thlr. verpfändeten Grundstücks, sobald Sie aus der Land-Feuersocietät ausgeschieden sind, bei der „Colonia", General-Agent J. F. Poppe, neue Friedrichsstraße No. 37, zu versichern und uns binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob Sie geneigt sind, diese von uns geforderte anderweite Versicherung zu veranlassen. In diesem Falle haben Sie uns gleichzeitig anzuzeigen, wann Sie zunächst aus der Land-Feuersocietät ausscheiden können und zu welchem Zeitpunkte Sie demnächst die Versicherung bei der Colonia bewerkstelligen können. Entgegengesetzten Falles würden wir uns zu einer Kündigung des Ihnen gewährten Darlehns von 2500 Thlr. genöthigt sehen. Berlin, den 4. Mai 1854.

Königl. Kreisgericht.

An
den Schmiedemeister
Herrn Joh. Chr. Grix
hier.

G. 2765.

A n t w o r t:

Einem Königl. Hochlöbl. Kreisgericht.
In Verfolg verehrlicher Verfügung vom 4. d. M. beehre ich mich, ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich allerdings Willens bin, mit der Versicherung meines Gebäudes, verzeichnet sub Fol. I. No. 68 des Hypothekenbuches von Alt-Schöneberg, aus der Land-Feuersocietät auszuscheiden.

Der nächste Termin, zu welchem ich mein Ausscheiden beantragen kann, und zu welchem dasselbe erst stattfinden kann, ist der 1. Januar k. J., so daß ich für dieses Jahr noch im Verbande der Land-Feuersocietät verbleiben muß.

Ich beabsichtige nun, diese genannten Gebäude vom 1. Januar k. J. an bei der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft in Breslau gegen Feuerschaden zu versichern.

Bei dieser Gesellschaft ist bereits mein Nebenhaus versichert, worauf keine Schulden lasten. Diese Gesellschaft soll sich durch rasche loyale Regulirung der Brandschäden einen vortheilhaften Ruf erworben haben und jede wünschenswerthe Sicherheit bei dem großen Grundkapital und bedeutenden Reserven bieten. — Indem ich mir erlaube, die Statuten dieser Gesellschaft zu gefälliger Prüfung einliegend zu behändigen, bitte ich um geneigte baldige Ertheilung der Erlaubniß, dies mein erwähntes Grundstück, welches dem Königl. Hochlöbl. Kreisgericht mit 2500 Thlr. verpfändet ist, vom 1. Januar k. J. an bei der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft versichern zu können. (gez.) J. C. Grix."

Die Erlaubniß hat Herr Grix bis jetzt noch nicht erhalten.

Merkwürdigerweise hält das Königl. Kreisgericht von Berlin den Provinzialverband der Kur- und Neumark nicht sicher genug und empfiehlt geradezu die Colonia. Eine Königl. Gerichtsbehörde desavouirt ein Staatsinstitut, für welches die Regierungen alle Hebel in Bewegung setzten und — wenn auch die Veranlassung anderweitig herbeigeführt — benutzt sie doch gern die Gelegenheit, dem hohen Ministerialrescript zu Gunsten des Justizbeamten-Pensionsfond zu entsprechen.

— Die kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft hat bis Ende 1853: 6903 Posten mit 40,592,523 ℛℳ versichert und 108,010 ℛℳ Prämien dafür eingenommen. Die Schäden betrugen 57,184 ℛℳ. Das Jahr 1854 wurde mit einer Versicherungssumme von 28,448,501 ℛℳ und 22,700 ℛℳ Prämien angetreten. Die Multiplication der mehrjährigen Versicherungen giebt 108,791,161 ℛℳ Kapital, wofür 170,413 ℛℳ Prämien einzunehmen sind. Der Gewinn des ersten Jahres berechnet sich auf 29 ℛℳ 9⅓ Sgr., mit welchen der Reservefond gegründet wurde.

— Nach den officiellen Mittheilungen war in England und Wales

in den Jahren	Bevölkerung	Weizenpreis s	d	Geburten	Todesfälle	1 Todesfall auf Geburten	Lebende
1840	15,739,994	66	4	502,303	359,634	1^{299}	43^{8}
1841	15,947,249	64	4	512,158	343,847	1^{490}	46^{5}
1842	16,148,598	57	3	517,739	349,519	1^{479}	46^{1}
1843	16,349,822	50	1	527,325	346,446	1^{521}	47
1844	16,566,238	51	3	540,763	356,950	1^{508}	46^{4}
1845	16,786,194	50	10	543,521	349,366	1^{555}	47^{9}
1846	17,018,600	54	8	572,625	390,315	1^{466}	43^{6}
1847	17,236,817	69	9	539,965	423,304	1^{276}	40^{7}
1848	17,376,386	50	6	563,059	399,800	1^{408}	43^{4}
1849	17,571,744	44	3	578,159	440,853	1^{311}	39^{9}
1850	17,735,871	40	3	593,422	368,986	1^{683}	48
1851	18,004,551	38	6	615,865	395,174	1^{555}	45^{5}
1852	18,004,551	40	9	624,171	407,938	1^{554}	44^{1}
1853	18,004,551	53	3	612,341	421,775	1^{452}	42^{6}
				7,843,416	5,353,907		
Durchschnitt	17,035,083			560,245	382,422	1^{465}	44^{5}

Es war demnach in obigen 14 Jahren der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle.............. 2,489,509
während nach der amtlichen Zählung oder Schätzung eine Zunahme der Bevölkerung stattfand von........ 2,264,557
so daß 224,952

Menschen mehr aus- als eingewandert sein müssen, was freilich kaum glaublich erscheint, wenn man die ungeheuren Zuzüge betrachtet, welche seit Jahren von Irland nach England stattfinden. Wir haben die Richtigkeit aller amtlichen Angaben vorausgesetzt indem wir der Statistik die Berechnung der Todesfälle beifügten. Die Voraussetzung wird in der Hauptsache gerechtfertigt durch die Uebereinstimmung der Geburten und der Sterblichkeitsschwankungen mit dem Getreidepreis. Es zeigt nämlich in der Regel die obige Statistik die größte Sterblichkeit in den theuersten Jahren und die größte Fruchtbarkeit der Menschen in dem Jahre, welches den wohlfeilsten Getreidepreisen folgt. Ausnahmen finden gewöhnlich nur in Folge besonderer Einflüsse statt, wie z. B. 1849 die große Sterblichkeit bei mäßigen Getreidepreisen in Folge der Cholera. Die Zahlen der Geburten und der Todesfälle welche dem Jahr 1849 folgen bestätigen, was schon Süßmilch behauptet, daß die durch Seuchen u. s. w. vermehrten Todesfälle eines Jahres von der Natur durch Mehrgeburten oder geringere Sterblichkeit in den nächstfolgenden gut gemacht werde und gleiches hat sich auch in Frankreich wiederholt, wo 1849 einer auf 36, 1850 erst einer auf 46 starb.

Werden von obiger Tafel Schlüsse für das Versicherungswesen gezogen, so geht daraus hervor, daß für 100 ℛℳ welche die ganze gegenseitig versicherte Bevölkerung jedem ihrer Todten gewähren wollte im Durchschnitt aller Altersklassen und ohne Verwaltungskosten aufzubringen gewesen wäre

im Jahre der größten Sterblichkeit 1849 ca. 2½ ℛℳ
im Jahre der geringsten Sterblichkeit 1850 ca. 2¹⁄₁₂ "
im Durchschnitt der 14 Jahre ca. .... 2⁵⁄₂₄ "

In Sachsen starb im Durchschnitt von 1847/49 nach den Tafeln des k. statist. Büreau in Dresden einer von 33^{55}, die Versicherung aller Verstorbenen mit 100 ℛℳ würde daher allen Lebenden beinahe 3 ℛℳ gekostet haben.

Für diejenigen Versicherer, welche englische Sterbetafeln auf deutsche Versicherungen anwenden, liegt vielleicht einiger Stoff zum Nachdenken in diesem Unterschiede.

Anzeigen.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von C. Schünemann.